

57. 1. Ist eine Willenserklärung dem Empfänger zugegangen, wenn sie entsprechend seinem Antrag bei dem Bestellpostamt am Schalter für postlagernde Sendungen zur Abholung bereit gelegt wird?

2. Ändert es etwas, wenn die Sendung innerhalb der Lagerfrist nicht abgeholt und deshalb an den Absender zurückgesandt wird?

BGB. § 130.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 3. Mai 1934 i. S. S. (Rl.) m. Fräulein A.
(Bekl.). IV 17/34.

I. Landgericht Lübed.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Beklagte hat durch Vertrag vom 2. März 1926 dem Kläger auf zehn Jahre eine Wohnung in L. vermietet. Mit Schreiben vom 30. Dezember 1931 hat der Kläger das Mietverhältnis gekündigt. Die Parteien streiten darüber, ob die Kündigung der Beklagten zugegangen sei und ob sich, wenn dies etwa nicht der Fall sei, die Beklagte so behandeln lassen müsse, als ob die Erklärung ihr rechtzeitig zugegangen sei. Der Kläger beantragt mit der Klage Feststellung, daß infolge seiner Kündigung das Mietverhältnis beendet sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hatte das Oberlandesgericht zunächst der Klage stattgegeben. Auf die Revision der Beklagten hat der erkennende Senat (Urteil vom 18. Mai 1933 IV 51/33) dieses Urteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen. Nunmehr hat das Berufungsgericht die Entscheidung von einem richterlichen Eide für die Beklagte abhängig gemacht. Auf die Revision des Klägers wurde seinem Feststellungsantrag stattgegeben.

Gründe:

Zu der Einwendung der Beklagten, die Kündigung sei unwirksam, weil ihr das Kündigungsschreiben nicht zugegangen sei, hat die erneute Verhandlung folgenden Sachverhalt ergeben:

Der Kläger hat den Kündigungsbrief vom 30. Dezember 1931 an diesem Tage an die letzte ihm bekannte Anschrift der Beklagten nach B. gesandt, wo die Beklagte ihren letzten festen Wohnsitz gehabt hatte. Von dort ist der Brief — entsprechend der von der Beklagten bei ihrem Bestellpostamt in B. abgegebenen Nachsendeerklärung — nach L. (postlagernd) weitergesandt worden, dort am 31. Dezember 1931 eingetroffen und zur Abholung bereitgestellt worden. In L. hatte die Beklagte inzwischen, am 12. Dezember 1931, einen weiteren Nachsendeantrag auf einem Vordruck der Postverwaltung abgegeben, laut dessen die in L. eingehenden Postsendungen ihr nach L. postlagernd nachgesandt werden sollten, und zwar „bis auf weiteres“. Der Vordruck zu der von der Beklagten abgegebenen Nachsende-

erklärung enthält folgende (auf Abschnitt V 1 der Allgemeinen Dienst- anweisung für Post und Telegraphie beruhende) Fußnote 1: „Der Antrag erlischt für die Nachsendung im Inland nach 14 Tagen . . . und ist nötigenfalls vorher zu erneuern.“ Dementsprechend wurde der nach Ablauf der Frist von 14 Tagen seit der zweiten Nachsende- erklärung bei dem Postamt in L. eingetroffene Kündigungsbrief nicht mehr nach §. nachgesandt, sondern blieb am Schalter für postlagernde Briefe in L. 14 Tage zur Abholung liegen; dann wurde er, da er nicht abgefordert worden war, an den Absender zurückgesandt.

Es fragt sich, ob der Brief unter diesen Umständen als der Be- klagten zugegangen angesehen werden kann. Dazu ist, wie sich aus § 130 BGB. ergibt, nicht nötig, daß die Beklagte ihn zur Kenntnis genommen hat, sondern es genügt, daß er derart in ihren Macht- bereich gelangt ist, daß sie ohne weiteres Kenntnis davon nehmen konnte. Der erkennende Senat hatte in seiner früheren Entscheidung zu dieser Frage ausgeführt, es könne dahingestellt bleiben, ob der Brief schon mit der Niederlegung an der Ausgabestelle in L. für postlagernde Sendungen als zugegangen gelten könne; denn nach den damals vorliegenden Feststellungen habe es, als der Brief in L. eingegangen sei, nicht mehr der Bestimmung der Beklagten ent- sprochen, daß der Brief dort lagerte; vielmehr habe die Beklagte angeordnet gehabt, daß die eingehenden Sendungen ihr nach §. gesandt werden sollten. Wenn auch dieser Auftrag gemäß den Be- stimmungen der Post erloschen gewesen sei, so ändere das nichts daran, daß das Postamt in L. nach dem erklärten Willen der Be- klagten als Mittelsperson für sie nicht mehr in Betracht gekommen sei. An die in diesen Sätzen ausgedrückte Rechtsauffassung hat sich das Berufungsgericht für gebunden erachtet. Es hat dabei aber übersehen, daß diese Bindung nur für den Fall bestand und besteht, daß die Feststellungen unverändert geblieben sind. Hier haben sich aber die Feststellungen, von denen das Reichsgericht in jener Ent- scheidung ausgegangen ist, in einem entscheidenden Punkt gewandelt. Damals lag nur die Auskunft des Postamts in L. vor. Danach hat das Oberlandesgericht in seinem ersten Urteil angenommen, und diesen Standpunkt hatte der erkennende Senat zugrunde zu legen, daß der Antrag auf Nachsendung von L. nach §. an sich ohne zeitliche Beschränkung gestellt worden sei, und daß lediglich infolge der — außerhalb der Nachsendeerklärung selbst liegenden und der Beklagten

unbekanntem — innerdienstlichen Vorschriften der Postverwaltung dieser Antrag für den hier in Frage kommenden Brief nicht mehr befolgt worden sei. In der erneuten Verhandlung hat sich aber herausgestellt, daß die von der Beklagten abgegebene Nachsendeerklärung selbst die Beschränkung des Antrags auf zwei Wochen enthielt. Nach Ablauf dieser zwei Wochen verlor die Erklärung ihre Wirkung, und es trat wieder der bis zu der Erklärung bestehende Zustand ein, daß das Postamt in L. kraft des von der Beklagten in B. erteilten Auftrags die für sie eingehenden Postfächer am Schalter für postlagernde Briefe zur Abholung für sie bereit zu halten hatte. Das Postamt in L. war also nach dem erklärten Willen der Beklagten (entgegen den Feststellungen des ersten Berufungsurteils) erneut die Stelle, welche die für die Beklagte eingehenden Sendungen für diese entgegenzunehmen und bereitzuhalten hatte; das Lagern der Sendungen in L. entsprach dem Inhalt der von ihr selbst abgegebenen Erklärung. Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, daß sie geglaubt habe, mit der in L. abgegebenen zweiten Nachsendeerklärung dem dortigen Postamt die Befugnis, Sendungen für sie entgegenzunehmen und zu lagern, nicht nur für zwei Wochen, sondern auf die Dauer entzogen zu haben; sie muß vielmehr diese ihre Willenserklärung so, wie sie lautet, gegen sich gelten lassen.

Hiernach bedarf es der Entscheidung der von dem Reichsgericht in seinem früheren Urteil offengelassenen Frage, ob der Brief schon mit dem Eingang bei der Ausgabestelle des Postamts L. für postlagernde Sendungen als der Beklagten zugegangen zu gelten hat. Die Frage ist zu bejahen. Wann eine gegenüber einer anderen Person in deren Abwesenheit abzugebende Willenserklärung, insbesondere eine briefliche Erklärung, als zugegangen gilt, entscheidet sich, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen hat, auf Grund des § 130 BGB. danach, in welchem Zeitpunkt der Empfänger nach den von ihm selbst zur Empfangnahme derartiger Erklärungen im allgemeinen getroffenen Einrichtungen unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung in den Stand gesetzt worden ist, von ihnen Kenntnis zu nehmen. In Anwendung dieses Grundsatzes hat das Reichsgericht entschieden, daß bei Personen, die kraft einer Vereinbarung mit dem Bestellpostamt ihre Postfächer beim Postamt an einem Schließfach abholen, der die Willenserklärung enthaltende Brief als an dem Tage zugegangen gilt, an dem er in das Abholfach

einförtiert, d. h. zum Abholen bereitgelegt worden ist, sofern nach der Verkehrsauffassung mit der Abholung an diesem Tage zu rechnen ist (vgl. RÖZ. Bd. 142 S. 402 [406]; RGRKomm., 8. Aufl., Anm. 1 zu § 130 BGB.; Pand BGB., 4. Aufl., Anm. 1b zu § 130; Staudinger BGB., 9. Aufl., Anm. 3 zu § 130). Dasselbe muß bei postlagernden Sendungen gelten, wenn, wie hier, der Empfänger selbst dem Postamt gegenüber die Anordnung gegeben hat, daß die für ihn eingehenden Sendungen bis zur Abholung durch ihn bei der Post lagern sollen.

Hiernach ist also der Kündigungsbrief vom 30. Dezember 1931 als bereits am 31. Dezember 1931 oder spätestens am 2. Januar 1932 der Beklagten zugegangen anzusehen. Daß sie die ihr auf diese Weise verschaffte Möglichkeit, von dem Inhalt des Briefes Kenntnis zu nehmen, nicht benützt hat, ändert nichts daran, daß die Erklärung wirksam geworden ist. Denn nach § 130 BGB. kommt es, wie schon gesagt, nur auf den „Zugang“ der Willenserklärung an den Empfänger, nicht auf die tatsächliche Kenntnisnahme an. Der Fall ist nicht anders zu beurteilen, als wenn der Brief in den Briefkasten der Wohnung der Beklagten eingeworfen worden und dann, ohne daß die Empfängerin ihn zur Kenntnis genommen hätte, verlorengegangen wäre . . .

Die Kündigung ist, ohne daß es weiterer Feststellungen bedürfte, als der Beklagten rechtzeitig und in rechter Form zugegangen anzusehen. Das führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Endentscheidung nach dem Klageantrag.